

„Niemand im Fürstentum Bulgarien darf menschliche Wesen verkaufen oder kaufen.“

„Jeder Sklave, welchen Geschlechtes und Glaubensbekenntnisses er auch sei, ist frei, sobald er den Boden Bulgariens betritt.“

Das zweite Prinzip einer Verfassung ist das Prinzip der Gleichheit vor dem Gesetz.

Da jeder Staatsbürger eine Persönlichkeit darstellt, in der sich die ganze Menschheit verkörpert, ist er seinen Mitbürgern vollständig gleich. Das Gesetz, das hoch über den Menschen steht, um die gegenseitigen Beziehungen der Persönlichkeiten zu regeln, soll diese Gleichheit garantieren. Deshalb soll das Gesetz jeden künstlichen Unterschied zwischen den Menschen verhindern. Auf dieses Prinzip gründen sich und finden ihre Berechtigung in ihm die Artikel 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 65, 66, 68 und 73 des Entwurfes.

Das Gesetz soll dahin wirken, daß die öffentlichen Ämter, Stellen und Ehren jedem Bürger zuteil werden können, vorausgesetzt, daß er unbescholten und zu ihrer Bekleidung fähig ist. Es soll auch die Pflichten unterschiedslos verteilen.

Das dritte Prinzip einer Verfassung soll das Prinzip der Selbstbestimmung sein. Wird es im staatlichen Leben angewandt, so heißt es Selbstverwaltung, das ist das Recht der verschiedenen Kreise der staatlichen Gemeinschaft, sich selbst Ziele zu setzen und die Mittel, die zu ihrer Erreichung führen, selbständig zu finden und anzuwenden. Da aber die Bedürfnisse dieser Kreise, die wir Gemeinden, Provinzen und Staaten nennen, zahlreich und verschiedenartig sind, so tritt natürlich eine Teilung in Regierende und Regierte ein. Da die meisten heute Regierte sind, die nicht gleichzeitig ihre privaten und die öffentlichen Arbeiten versehen können, beauftragen sie einen Teil ihrer Mitbürger, die Regierenden, die öffentlichen Arbeiten zu verrichten. So hat die Notwendigkeit die staatliche Gesellschaft in Regierte und Regierende eingeteilt, und ihre Rechte und Pflichten bilden den Hauptgegenstand der Verfassung. Deshalb muß sich unsere Verfassung auf das Prinzip gründen, das seinen Ausdruck findet in der Teilnahme des Volkes an der gesetzgebenden Gewalt. Auf diesem Prinzip sind begründet die Artikel: 42—49, 98—103, 112—115, 116—119 des Entwurfes.

Damit diese drei Prinzipien existieren und sich frei entwickeln können, müssen sie von dem Prinzip der Sicherheit gestützt werden.

Auf diesem Prinzip sind die Unverletzlichkeit der Person, der Wohnung und des Eigentums begründet (Art. 63, 64, 70, 71 des Entwurfes).

Auf diesem Prinzip sind auch die Rechte begründet, die der vollziehenden Gewalt verliehen sind, d. h. dem Fürsten und seiner Regierung.

Dies sind die vier Hauptprinzipien, auf denen, wie auf einem